



Gebührentarif zum Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen

erlassen am 26. Oktober 2021
in Anwendung ab 1. Januar 2022

Gebührentarif zum Reglement über Luftreinhalte-Massnahmen bei Feuerungen

vom 1. Januar 2022

Der Gemeinderat Degersheim

erlässt

gestützt auf Art. 2 das Reglement über Luftreinhalte-Massnahmen bei Feuerungen

als Gebührentarif:

1. Allgemeines

Die Mehrwertsteuer ist in die Gebührensätze nach diesem Gebührentarif nicht eingerechnet.

2. Periodische Kontrollen

01	Periodische Kontrollen		
	Einstufige Brenner	(1x2 Messungen)	CHF 75.-
	Zweistufige und modulierende Brenner	(2x2 Messungen)	CHF 105.-
	Separate Rechnungsstellung		CHF 10.-
	Administrationsgebühr für Fremdmessung		CHF 30.-
02	Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW		
	Abnahme- und Erstkontrolle pro Wohneinheit oder Betrieb, bis zwei Feuerungsaggregate		CHF 38.-
	Periodische Kontrolle pro Wohneinheit oder Betrieb, bis zwei Feuerungsaggregate		
	ohne Beanstandung		CHF 30.-
	mit Beanstandung		CHF 42.-
	pro weitere Feuerung		CHF 5.-
	Administrationsgebühr		CHF 5.-
	Asche-Analyse		nach Aufwand
	Kohlenmonoxid Co-Messung		CHF 250.- bis 300.-
	Feinstaubmessung bei Neuanlagen		nach Aufwand
	Administrationsgebühr für Fremdmessung		CHF 30.-

3. Administrativer Aufwand

Die Fachstelle für Feuerungskontrolle erhebt für den administrativen Aufwand (gemäss Vereinbarung mit den Servicefachfirmen) eine Gebühr von 30 Franken. Diese Gebühr ist im Tarif inbegriffen. Müssen von der Fachstelle Arbeiten zur Beschaffung von Daten oder Dokumenten unternommen werden, welche auf Grund der Vereinbarung unaufgefordert zugestellt werden sollten, so können diese mit einer Arbeitsgang-Pauschale von 10 Franken in Rechnung gestellt werden.

4. Abwesenheit

Kann trotz vereinbartem Termin wegen unentschuldigter Abwesenheit des Besitzers der Anlage oder seines Vertreters die Feuerungskontrolle nicht vorgenommen werden, kann ein Unkostenbeitrag von 20 Franken verrechnet werden.

Bei rechtzeitiger Abmeldung (spätestens 24 Stunden vor der Kontrolle) fällt kein Unkostenbeitrag an. Nicht behobene Mängel gelten nicht als Entschuldigung, den Termin zu verschieben.

Der Feuerungskontrolleur macht auf der Avisierungskarte auf diese Regelung aufmerksam.

5. Kostenträger

Die Kosten für die periodischen Feuerungskontrollen und den administrativen Aufwand werden gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) dem Besitzer der Anlage respektive dessen Vertreter belastet. Die Gebühren werden vom Feuerungskontrolleur bar oder mittels aktuellen Zahlungstechnologien einkassiert.

6. Rechnungsstellung

Wird vom Besitzer respektive dessen Vertreter eine Rechnungsstellung verlangt, ist der Feuerungskontrolleur berechtigt, zusätzlich zur ordentlichen Gebühr 10 Franken als Unkostenbeitrag zu verrechnen.

7. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif gilt ab 1. Januar 2022. Er gilt für alle Gebühren, welche ab diesem Zeitpunkt zu veranlagten sind.

8. Schlussbestimmungen

Für alle in diesem Gebührentarif nicht namentlich erwähnten Massnahmen legt der Gemeinderat die Tarife im Einzelfall fest.

Gemeinderat Degersheim



Monika Scherrer
Gemeinderatspräsidentin



Andreas Baumann
Gemeinderatsschreiber